

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Frauenfeld, 2. Juli 2019

Konsultation der Richtlinien zum Programm Agglomerationsverkehr (RPAV)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2019 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Richtlinien zum Programm Agglomerationsverkehr (RPAV) werden grundsätzlich begrüsst.

In systematischer Hinsicht ist festzustellen, dass die Abstimmung zwischen dem Entwurf der Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) und den RPAV zu verbessern ist. Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK vom 18. Juni 2019 verwiesen.

II. Beantwortung der gestellten Fragen

Gerne beantworten wir die im Fragenkatalog gestellten Fragen wie folgt:

- 1. Sind Sie mit den Grundzügen der Konsultationsvorlage einverstanden? Falls nein, wo sehen Sie Anpassungsbedarf?*

Ja. Die Grundzüge der Konsultationsvorlage sind verständlich und zeigen deutlich, dass die Agglomerationsprogramme ein Dauerinstrument für die Siedlungs- und Verkehrsplanung darstellen.

2/5

2. *Sind Sie mit dem Prinzip der Generationenkohärenz einverstanden? Falls nein, weshalb nicht und wo sehen Sie konkret Anpassungsbedarf?*

Ja. Die Generationenkohärenz gewinnt mit dem Wechsel der Agglomerationsprogramme vom befristeten zum dauernden Planungsinstrument an grosser Bedeutung. Es ist daher zu begrüssen, dass diesem Prinzip eine hohe Wichtigkeit beigemessen wird.

3. *Sind Sie mit der gewählten Methode zur Umsetzungsbeurteilung einverstanden? Falls ja, was sind die Gründe? Falls nein, würden Sie eher eine «Bonus»-Variante (plus 5 Prozent Beitragssatz bei guter Umsetzungsbeurteilung) oder eher den Verzicht auf die Beurteilung der Umsetzung bevorzugen, und weshalb?*

Ja. Die vorgeschlagene Methode der Umsetzungsbeurteilung, bei mangelnder Umsetzung den Beitragssatz um 5 Prozentpunkte zu kürzen, ist unserer Meinung nach passender, als die in der 3. Generation angewendete Methode, Wirkungspunkte zu reduzieren. So weist die zu beurteilende Agglomerationsprogramm-Generation in der Schlussbeurteilung auch tatsächlich die Wirkungspunkte aus, die sie erzielt hat, und nicht eine "künstlich" errechnete, die von Vorgängergenerationen beeinflusst wurde.

Der Umstand, dass Agglomerationsprogramme, die eine mangelhafte Umsetzung aufweisen und in der Kosten-Wirkungsanalyse lediglich 30 Prozent erreichen, aufgrund der Bestimmungen der MinVV keinen Abzug erfahren, erachten wir als problematisch. So besteht die Gefahr, dass umsetzungsschwache Agglomerationen einen Anreiz erhalten, ein schwächeres oder teures Agglomerationsprogramm zu erarbeiten, das lediglich einen Beitragssatz von 30 Prozent erzielt, um damit den "Malus" zu umgehen. Ob eine "Bonus"-Variante mit Beitragszuschlag bei guter Umsetzung die gerechtere Variante darstellt, kann erst beurteilt werden, wenn die Rahmenbedingungen für den Bonus definiert sind (z.B. ab wann ist die Umsetzung "gut"? wird der Bonus auch fällig, wenn ein Beitragssatz von 50 Prozent erzielt wird? etc.).

Unabhängig davon, wie die Umsetzungsbeurteilung einer neuen Agglomerationsprogramm-Generation erfolgt, dürfte erst die Umsetzungsqualität der 3. Generation bei den nachfolgenden Generationen beurteilt werden, da vorhergehende Generationen (1. und 2. Generation) noch nach anderen Kriterien erarbeitet wurden. Einerseits waren die Bundesmittel sowohl zeitlich als auch finanziell auf Grund des Infrastrukturfonds beschränkt, was dazu führte, dass die Agglomerationen möglichst früh möglichst viele Bundesmittel sichern wollten und viele noch unreife Massnahmen in die Agglomerationsprogramme aufnahmen. Andererseits haben seit dem Start der Agglomerationsprogramme sowohl der Bund als auch die Agglomerationen eine Lernkurve durchlaufen. In der 1. und 2. Generation haben die Agglomerationen ein "Massnahmenwunschprogramm" in die Agglomerationsprogramme geschrieben, und der Bund hat seine Kon-

3/5

trollfunktion noch zu wenig konsequent wahrgenommen, um unrealistische Massnahmen umzupriorisieren. Vor diesem Hintergrund erscheint es weder angemessen noch sinnvoll, die umsetzungsschwachen Agglomerationen für Fehleinschätzungen zu bestrafen, die vor sieben resp. elf Jahren bei der Erarbeitung der 1. und 2. Generation Agglomerationsprogramme begangen wurden. Die Umsetzungsbeurteilung der Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation darf deshalb aus den oben genannten Gründen keinen Einfluss auf die Beurteilung der kommenden Generationen haben.

4. *Haben Sie Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln der Konsultationsvorlage? Wenn ja, bei welchem Kapitel sehen Sie Anpassungsbedarf und mit welcher Begründung?*

Ja, bei folgenden Kapiteln sehen wir Anpassungsbedarf:

Kapitel 2.7 Die Massnahmen des Agglomerationsprogramms, Abschnitt "Schwer finanzierbare Schlüsselmassnahmen" (in Verbindung mit den Kapiteln 3.4.2 Kostenbeurteilung und 3.4.3 Festlegung des Beitragssatzes)

Um die Mitfinanzierbarkeit von schwer finanzierbaren Schlüsselmassnahmen zu erleichtern, ist die Beurteilung der Programmkosten (inkl. der Massnahmenkosten der Vorgängergeneration) anstelle der Kosten der einzelnen Massnahme zu begrüssen. Diese Beurteilung liegt ganz im Sinne der hohen Bedeutung der Generationenkohärenz.

Sind in Klein- und Kleinstagglomerationen jedoch grosse und teure Schlüsselprojekte in das Agglomerationsprogramm aufzunehmen, besteht die Gefahr, dass aktuelle Agglomerationsprogramme (Ax) überdimensioniert werden. Schafft es die Agglomeration, die Schlüsselmassnahme so zu etappieren, dass die Umsetzung auf mehrere Generationen aufgeteilt wird, muss damit gerechnet werden, dass nicht nur die aktuelle Generation (Ax) mit "hohen" Kosten beurteilt wird, sondern auch die folgenden (Ax+1, Ax+2 etc.). Damit wird der Beitragssatz voraussichtlich für mehrere Generationen tiefer ausfallen, als wenn die teure Schlüsselmassnahme in einer Generation aufgenommen und umgesetzt würde. Weiter besteht das Problem, dass es teure Massnahmen gibt, die nicht sinnvoll etappierbar sind (z.B. Strassentunnel) und sich so gar nicht auf mehrere Generationen verteilen lassen. Dies ist wiederum eine besondere Herausforderung für kleine und Kleinstagglomerationen, da deren teure Schlüsselmassnahmen, trotz expliziter Zielsetzung des Agglomerationsprogramms, keine Mitfinanzierung über das Agglomerationsprogramm erfahren würden.

Im Weiteren wäre es hilfreich, schon für die Erarbeitung der Agglomerationsprogramme eine Schätzung, in welchem Bereich die Kostenkategorien (tief, mittel, hoch) für kleine, mittlere und grosse Agglomerationen liegen werden, zur Hand zu haben. Dies ermög-

4/5

lichte, den Agglomerationen die potenziellen Massnahmen auch bzgl. finanziellen Konsequenzen zu beurteilen und eine ganzheitliche Beurteilung und Priorisierung der Massnahmen für die Aufnahme ins Agglomerationsprogramm vorzunehmen.

Kapitel 2.7 Die Massnahmen des Agglomerationsprogramms, Abschnitt "Umgang mit neuen Technologien und Mobilitätsangeboten"

Im Kapitel 2. 7 wird im Abschnitt "Umgang mit neuen Technologien und Mobilitätsangeboten" Folgendes ausgeführt:

"[...] Im Rahmen des PAV sind beispielsweise öffentliche Verkehrsinfrastrukturen für E-Ladestationen und deren bauliche Realisierung und Signalisation (grüne Zonen) grundsätzlich mitfinanzierbar. [...] Einzelne elektrische Installationen sowie die E-Ladestationen selbst sind hingegen nicht über das PAV mitfinanzierbar."

Aufgrund der Ausführungen in den RPAV bleibt unklar, was im Zusammenhang mit der Elektromobilität über das PAV mitfinanziert wird. E-Ladestationen werden oft auf bereits bestehenden Parkplätzen installiert. Aufgrund der RPAV wäre in einer solchen Situation dann lediglich die (kostengünstige) Signalisation mitfinanzierbar. Es ist daher näher zu erläutern, welche baulichen Massnahmen unter welchen Rahmenbedingungen mitfinanzierbar sind.

Kapitel 3.3.1 Verkehrsinfrastrukturmassnahmen, Abschnitt "Schritt 3: Planungsstand"

Die Frist für die Nachlieferung des Vorprojektes sollte von acht Monaten auf ein Jahr angehoben werden.

Kapitel 3.4.4 Umsetzungsbeurteilung

Zur vorgesehenen Mitberücksichtigung der Massnahmen der ersten und zweiten Generation bei der Umsetzungsbeurteilung wird auf die Ausführungen zur Frage 3 verwiesen (dort letzter Abschnitt).

Anhang 4 Anforderungen an Geodaten

Die Forderung des Bundes nach der Ablieferung von Geodaten der A- und B-Massnahmen zu Beurteilungszwecken ist nachvollziehbar. Es ist jedoch anzumerken, dass dies für Klein- und Kleinstagglomerationen, wo die Anzahl der A- und B-Massnahmen in der Regel überschaubar ist, einen zusätzlichen Mehraufwand generiert, von dem die Agglomeration nur wenig profitiert.

5/5

Wird an der Forderung festgehalten, so sind die Anforderungen an die Geodaten bzgl. Attribute klarer zu formulieren. Es ist vorgesehen, dass lediglich zwei Attribute anzugeben sind (Bezeichnung des Agglomerationsprogramms und Massnahmennummer gemäss Trägerschaft). Es ist zu prüfen, ob diese zwei Attribute tatsächlich ausreichen, um die Massnahmen abzubilden oder ob sie mit den Attributen "Massnahmenkategorie" sowie "Unterkategorie" ergänzt werden müssten.

5. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Konsultationsvorlage

Nein, wir haben keine weiteren Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber